



Gekommen, um zu gehen?

ÖsterreicherInnen sind mit dem 18. Geburtstag erwachsen und damit für sich selbst verantwortlich.

Das gilt auch für Jugendliche, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (KIJU) unterstützt werden. Für viele von ihnen enden die Hilfen an ihrem 18. Geburtstag. Aber mutet man diesen jungen Erwachsenen nicht etwas zu, das Jugendliche außerhalb der KIJU nicht erfüllen müssen? Denn: Das Elternhaus steht länger zur Verfügung als es der Gesetzgeber für Einrichtungen der KIJU vorsieht.



Entgrenzung – Verdichtung

In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird von einer Entgrenzung und Verdichtung der Jugendzeit gesprochen (vgl. Schröder 2014). Entgrenzung meint, dass die Jugendzeit früher beginnt und länger, also weit bis über den 18. Geburtstag hinaus, dauert. Verdichtung meint hier, dass Menschen im Vergleich zu früher in ihrer Jugendzeit mehr Wahlmöglichkeiten haben, auf der anderen Seite dadurch aber auch weitaus mehr Entscheidungen treffen müssen. Der klassische Lebensentwurf „Schule-Beruf-Auszug-Heirat-Familiengründung“ ist somit eher die Ausnahme geworden. So lag das Durchschnittsalter beim Auszug aus dem Elternhaus in Österreich 2009 bei Männern bei 26,9 Jahren und bei Frauen bei 25,1 Jahren (Eurostat 2009).

Dass dieser Trend für fremduntergebrachte Jugendliche ebenso gilt, liegt

auf der Hand. Mehr noch: Sie sind in besonderem Ausmaß von diesen Entwicklungen betroffen, denn aufgrund oftmals multipler Problemlagen und daraus resultierender sozialer Benachteiligungen brauchen sie mehr Unterstützung, um z. B. eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen oder beruflich Fuß zu fassen. Außerdem fehlt „Care Leavern“ oft der Kontakt zu ihrem Herkunftssystem, das sie durch diese Zeit des Überganges begleiten könnte (vgl. Hofer/ Putzhuber 2007, S. 34). – Unter Care Leaver werden im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch Erwachsene verstanden, die als Kinder und/oder Jugendliche zumindest zeitweilig in einer öffentlich verantworteten, stationären Form der Erziehungshilfe außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufgewachsen sind (vgl. auch www.careleavers.com).

Blick über die Grenze

In der Forschung ist dieser Diskurs schon vor einigen Jahren angekommen, wie aktuelle Publikationen und Tagungen zum Thema „Leaving Care“ zeigen. Allerdings fehlen bis-

lang Konzepte und Programme in der Praxis, in denen der Übergang aus der Fremdunterbringung in ein selbstständiges Leben begleitet wird. Derzeit liegt der Betreuungsfokus in der Fremdunterbringung von Jugendlichen vor allem auf der Vorbereitung auf die Verselbstständigung, z. B. in Form von Kompetenztrainings in Einrichtungen der KIJU. Sinnvoll wäre es, nicht nur auf den Übergang vorzubereiten, sondern junge Erwachsene im Übergang und darüber hinaus strukturiert zu begleiten. Ein derartiges Modell gibt es in Ontario/Canada, wo seit 2013 „Transition Worker“ gemeinsam mit jungen Erwachsenen den Übergang in ein selbstständiges Leben gestalten (vgl. Zeller 2014, S. 152 f.).

Ein Blick über die Grenze lohnt sich: In Norwegen beispielsweise müssen die Jugendämter begründen, wenn nach dem 18. Geburtstag keine weiteren Hilfen mehr implementiert werden. Außerdem ist es möglich – auch nach einer Zeit ohne Unterstützung – diese wieder aufleben zu lassen und das bis zum 23. Geburtstag (vgl. Zeller 2014, S. 153 f.). Oder der Blick

nach Großbritannien, wo es schon seit dem Jahr 2000 Care-Leaver-Netzwerke gibt, die Austausch und gegenseitige Unterstützung von ehemals fremduntergebrachten jungen Erwachsenen koordinieren und fördern (vgl. Sievers 2014, S. 174 f.).

Randthema

Die Herausforderungen für Übergänge ins Erwachsen-Sein von Care Leaver sowie die Zeit nach einer Fremdunterbringung sind in Österreich immer noch ein Randthema. Zwar gibt es, wie etwa auch von SOS-Kinderdorf angeboten, verschiedene Nachbetreuungsstellen; von einer strukturierten Übergangsbegleitung kann allerdings noch keine Rede sein. Eine weitere Schwäche des österreichischen Kinder- und Jugendhilfesystems ist neben der Beendigung der Hilfen zum 18. Geburtstag, dass es für junge Erwachsene, wenn sie mit 18 Jahren aus Maßnahmen der KIJU ausscheiden, keinen Weg zurück mehr gibt. Von diesem Zeitpunkt an ist das Sozialsystem für Erwachsene für sie zuständig. Dieses ist aber weder auf die speziellen Bedürfnisse von Care Leaver ausgerichtet, noch gibt es definierte Schnittstellen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden.

Grundsätzlich könnte Unterstützung der KIJU in Österreich bis zum 21. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Eine Praxisanalyse von SOS-Kinderdorf in den Bundesländern ergab jedoch, dass dies bei weitem nicht immer der Fall ist. Die Vergabepaxis ist in den meisten Bundesländern undurchsichtig und hängt oft von den handelnden Personen ab. In Wien und Niederösterreich kommt es zu Ablehnungen,

wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt werden (Grasl 2014). In Wien müssen zwei Drittel und in Niederösterreich ein Drittel einer Ausbildung abgeschlossen sein. Das mutet absurd an, da speziell junge Erwachsene, die noch einen Ausbildungsplatz suchen oder sich in den unsicheren ersten Monaten einer Ausbildung befinden, spezielle Unterstützung benötigen.

Recht auf Unterstützung

SOS-Kinderdorf versucht hier Bewusstsein zu schaffen und einen Rechtsanspruch auf die Betreuung der KIJU für junge Erwachsene bis zum 21. Geburtstag zu bewirken. Im ministeriellen Entwurf des BKJHG 2013 war dieser noch vorgesehen, fiel aber budgetären Überlegungen zum Opfer. Erste Gespräche auf Bundes- und Länderebene, diesen Rechtsanspruch wieder aufzunehmen, zeigten zwar das Interesse der politisch Verantwortlichen, konkrete Möglichkeiten zu einer Gesetzesänderung sehen diese derzeit aber nicht. Und das, obwohl die legistische Entwicklung paradoxerweise umgekehrt zur gesellschaftlichen Entwicklung verlief: Auf der einen Seite sank das Alter der Volljährigkeit und somit der Anspruch auf Unterstützung durch die KIJU in den vergangenen Jahrzehnten von 21 über 19 auf 18 Jahre, auf der anderen Seite wohnen junge Erwachsene immer länger in ihrem Elternhaus.

Eine Chance, den gesetzlichen Rahmen zu ändern, ist die geplante Evaluierung des BKJHG im Jahr 2016. Hier bestünde die Möglichkeit, das Gesetz noch einmal aufzuschnüren und dabei die Forderungen nach einer Verlängerung der Hilfen oder der Möglichkeit, Hilfen wieder aufleben zu lassen, zu übernehmen.



Mag. phil. Thomas Buchner

Jg. 1981; Studium der Soziologie mit Schwerpunkt Erziehungswissenschaft, Journalismus-Lehrgang (WIFI); mehrjährige Tätigkeit in der offenen und arbeitsmarktpolitischen Jugendarbeit als Betreuer, Trainer und Teamleiter, seit 2014 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei SOS-Kinderdorf.



LITERATUR

Ausführliche Literaturliste unter www.sp-impulse.at

Neben dem Rechtsanspruch bis zum 21. Lebensjahr gäbe es noch eine Reihe weiterer Maßnahmen, die einer Umsetzung harren wie z. B. die Schaffung von lebensumfeldnahe Wohnraum für junge Erwachsene, etwa in Form von betreutem Wohnen. Oder Ombudsstellen, die jungen Erwachsenen helfen, zu ihrem Recht auf Unterstützung zu kommen. Da viele junge Erwachsene nach ihrem 18. Geburtstag – oft auch mangels Alternativen – wieder in ihr Herkunftssystem zurückkehren, wäre auch eine Verankerung von ambulanter Betreuung für diese jungen Erwachsenen hilfreich.

sozialpädagogische
impulse
www.sp-impulse.at

Erschienen in Ausgabe 2/2015